

REAL Sailing

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche durch REAL Sailing vermittelten Vertragsverhältnisse zwischen dem jeweiligen Vercharterer und dem Vertragspartner (nachfolgend: Charterer).

2. Übergabe

Die Yacht wird dem Charterer sauber, segelklar, seetüchtig und vollgetankt übergeben.

Zur Übergabe findet eine Einweisung und eine Überprüfung der Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar statt. Das Übergabeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Beanstandungen am Boot sind dem Vercharterer unverzüglich anzuzeigen und im Übergabe oder Rückgabeprotokoll schriftlich festzuhalten. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Erst nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ist es der Crew erlaubt das Gepäck an Bord zu bringen.

Kann die Yacht zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden, aus Gründen die der Vercharterer nicht zu vertreten hat, kann er eine gleichwertige Ersatzyacht stellen.

Verfügt der Charterer bzw. der im Vertrag angegebene Schiffsführer nicht über den erforderlichen gültigen Bootsführerschein für das Führen des Bootes, behält sich der Vercharterer vor, die Übergabe bei Einbehalt des Charterpreises zu verweigern oder einen Schiffsführer auf Kosten des Charterers zu vermitteln.

3. Mietzahlung

Eine Anzahlung von einem Drittel der Chartergebühr ist unverzüglich nach Vertragsschluss fällig, ein weiteres Drittel ist 8 Wochen und der Restbetrag 4 Wochen vor Beginn der Charter fällig.

4. Kautio

Die vereinbarte Kautio ist in bar oder durch Visa- oder Mastercard vor Ort bei Charterbeginn oder per Überweisung bis eine Woche vor Charterbeginn zu hinterlegen.

Die hinterlegte Kautio wird bei mangelfreier Rückgabe ggf. nach Kontrolle durch Taucher umgehend zurückerstattet.

5. Stornierung und Rücktritt

5.1 Stornierung und Rücktritt durch den Charterer

Kann der Charterer die Charter nicht antreten, so informiert er unverzüglich schriftlich den Vercharterer. Gelingt eine vollwertige Ersatzcharter, werden die bis dahin geleisteten Zahlungen nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von € 125 zurückerstattet. Gelingt keine Ersatzcharter, hat der Charterer die folgenden Stornierungskosten zu tragen:

- bei Stornierung der Charter früher als 8 Wochen vor Charterbeginn 50 % der Chartergebühr,
- bei Stornierung der Charter weniger als 8 Wochen vor Charterbeginn 100 % der Chartergebühr.

Gelingt nur eine anteilige Ersatzcharter, werden die Stornokosten anteilig berechnet.

Jede Vertragspartei hat das Recht einen von obigen prozentualen Pauschalen abweichenden Schadenersatz zu behaupten und zu belegen.

Kann die gebuchte Yacht zu dem in Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfalles bei der Vorcharter etc.), so kann der Charterer frühestens ab 24 Stunden Verspätung bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen von diesem Vertrag zurücktreten. Über die Chartergebühr hinausgehende Ersatzansprüche (z.B. Reise-, Übernachtungskosten, entgangener Urlaub, Reiseversicherungsprämie etc.) des Charterers sind grundsätzlich ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er seinen Anspruch auf Minderung in Form einer Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später übergeben wurde.

Schäden an Yacht oder der Ausrüstung sowie das Fehlen von Ausrüstungsgegenständen, welche die Seetüchtigkeit sowie die Nutzung des Bootes nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Chartervertrag.

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

5.2 Stornierung und Rücktritt durch den Vercharterer

Wird die fällige Chartergebühr auch nach Mahnung nicht bezahlt, so ist der Vercharterer berechtigt, die Charter zu stornieren und das Boot anderweitig zu verchartern.

Der Vercharterer ist zum Rücktritt berechtigt, sofern ein hinreichender Verdacht

besteht, dass der Charterer oder der Schiffsführer aufgrund von in der Person begründeten Umstände (bspw. Geisteskrankheit, fehlende Eignung, Alkohol- oder Drogeneinfluss etc.) oder seines Verhaltens nicht zum Führen des Bootes geeignet scheint und deswegen eine Gefahr für das Boot und dessen Ausrüstung sowie seiner Crew darstellt.

6. Fahrtgebiet

Das Fahrtgebiet erstreckt sich auf die gesamte Ostsee. Außerhalb des vereinbarten Fahrtgebietes besteht kein Versicherungsschutz.

Dieses Gebiet darf nur mit Zustimmung des Vercharterers überschritten werden.

Das Befahren des Guldborgsundes südlich von Nyköbing/Falster ist nicht gestattet.

7. Schiffsführung

Der Charterer verpflichtet sich, das Boot, dessen Ausrüstung sowie den Trailer im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben, diese ausschließlich für den vom Vertrag vorgesehenen Zweck zu verwenden und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Boot dessen Ausrüstung sowie der Trailer seine eigenen wären. Dies umfasst insbesondere die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten und das Boot sowie dessen Ausrüstung in einem gepflegten und seetüchtigen Zustand zu halten.

Der Ölstand des Motors ist täglich zu überprüfen. Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors oder Überhitzung durch mangelnde Kühlwasserzufuhr entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segeln über 10 Grad Krängung nicht benutzt werden, da der Motor dann kein Wasser und Öl bekommt.

Die Zusammensetzung der Crew obliegt der Verantwortung des Charterers bzw. des Schiffsführers.

Der Charterer bzw. der von ihm benannte Schiffsführer versichert,

- im Besitz des amtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweises (SBF-See oder höher) sowie eines gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC oder höher) zu sein. Diese sind an Bord mitzuführen.

- die nautischen und seemännischen Kenntnisse zum Befahren des vorgesehenen Seegebietes zu haben;

- die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrung in der Führung einer entsprechenden Yacht zu besitzen;

- bei prognostizierter oder bestehender Windstärke über 7 Beaufort einen schützenden Hafen nicht zu verlassen;

- die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten (siehe Hafenhandbuch) und Anmeldungen/Zahlungen beim Hafenmeister vorzunehmen;
- keine nachhaltigen Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen;
- keine Veränderungen an der Kalibrierung der Instrumente vorzunehmen;
- Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln;
- die Yacht nur mit Bordschuhen zu betreten;
- den Schiffsmotor umsichtig und gem. Handbuch zu benutzen;
- das Logbuch in der gesetzlich vorgesehenen Form zu führen und an Bord zu belassen;
- nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter an Regatten oder anderen sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen;
- Haustiere nur nach Rücksprache mitzubringen;
- Segel vor dem Auslaufen selbst zu prüfen. Nachträglich festgestellte Schäden (außer Verschleiß wie z.B. offene Nähte) gehen zu Lasten des Charterers;
- keine entgeltlichen Personen- oder Warentransporte durchzuführen;
- nicht mehr Personen als zulässig an Bord zu nehmen;
- keine undeklarierten, zollpflichtigen Waren oder gefährlichen Güter/Stoffe an Bord zu führen;
- keinen Grill oder ein offenes Feuer an Bord zu entzünden;
- die Yacht nicht Dritten zu überlassen;
- im Falle der Havarie oder ähnlichen Fällen die Yacht immer mit der eigenen Leine abschleppen zu lassen und keine Vereinbarungen über Abschlepp- oder Bergungskosten zu treffen;

- nicht andere Fahrzeuge zu schleppen, wenn kein Seenotfall vorliegt oder andere Rettungsmöglichkeiten bestehen.

8. Verhalten im Schadensfalls / Reparaturen

Bei sämtlichen Schäden, Kollisionen, Havarien, Verlust, Manövrierunfähigkeit, vorhersehbaren Verspätungen, Beschlagnahme oder Behinderung des Bootes durch Behörden oder Außenstehende und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen, welche die Nutzung des Bootes beeinträchtigen, ist **der Vercharterer unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren**. Muss das Schiff aufgrund einer der vorbenannten Fälle abgeschleppt oder geborgen werden, ist eine Vereinbarung über Abschlepp- oder Bergungskosten ausschließlich in Absprache und mit Einwilligung des Vercharterers zu treffen.

Nur im Fall besonderer Gefahren ist die Inanspruchnahme fremder Hilfe ohne Rücksprache mit dem Vercharterer zulässig.

Bei Schäden am Boot oder an Personen fertigt der Charterer eine Niederschrift und ggf. Fotos darüber an und sorgt für Gegenbestätigung (Hafenkapitän, Arzt, Havariekommissar usw.). Defekte Teile des Bootes oder des Trailers sind in jedem Fall vom Charterer aufzuheben und an den Vercharterer zu übergeben.

Der Charterer hat alles zu unternehmen, was den Schaden und seine Folgen (wie Ausfall usw.) mindert sowie in Absprache mit dem Vercharterer Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und in Vorlage zu treten. Lässt sich ein Schaden nicht vor Ort beheben, ist der Charterer verpflichtet, nach Abstimmung mit dem Vercharterer das Schiff vorzeitig zurückzuführen, wenn dies zumutbar ist.

Auslagen werden vom Vercharterer gegen Quittungsvorlage erstattet und Ausfallzeiten, in denen der Charterer die Yacht nicht mehr nutzen kann, zurückerstattet, es sei denn, er hätte den Schaden selbst zu vertreten.

Die Reparatur von Schäden ist mit dem Vercharterer möglichst in Textform (Mail, SMS etc.) abzustimmen. Ist dieser nicht erreichbar, können Schäden durch normalen Materialverschleiß bis EUR 100,00 vom Charterer veranlasst werden. Diese Ausgaben werden vom Vercharterer bei Vorlage einer aussagekräftigen Quittung zurückerstattet. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren.

Führen Reparaturen zu Unterbrechungen des Betriebes der Yacht stellen diese nur dann einen Grund zur Minderung dar, wenn die Unterbrechung 24 Stunden bei einer Charterdauer von einer Woche übersteigt. Bei längerer Charterdauer erhöht sich diese Frist auf 48 Stunden. Ist die Reparatur durch ein Verschulden des Charterers entstanden, kann er auch bei längerer Reparaturdauer oder Ausfall keine Minderung verlangen.

Der Ausfall von navigatorischen Hilfsmitteln während des Törns wie GPS-Navigator, Radar usw. stellt keinen Grund zur Minderung der Miete dar.

Sind Beschlagnahme oder Behinderung schuldhaft durch den Charterer ausgelöst, so haftet er für alle Folgen gegenüber dem Vercharterer. Der Chartervertrag gilt bis zur

Rückgabe des Bootes als verlängert, mit der Verpflichtung der doppelten Gebührenezahlung durch den Charterer. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch auf Schadenersatz.

Im Schadensfall ist der Charterer verpflichtet, dem Vercharterer und der Versicherung sämtliche Auskünfte zu einem möglichen Schadensfall zu erteilen. Ein schriftlicher Schadensbericht ist zusätzlich zum Logbucheintrag erforderlich.

9. Versicherung und Selbstbeteiligung

Das Schiff ist vollkaskoversichert mit einer Selbstbeteiligung von EUR 2.000,00 (bei Regatten 3.000,00) für **jedes Schadensereignis**.

Das Schiff ist haftpflichtversichert für Personen- und Sachschäden bis zu EUR 5.000.000,00.

Die Selbstbeteiligung ist im Schadensfall vom Charterer zu tragen. Die Versicherung deckt nicht Schäden an durch den Charterer mitgeführten Gegenständen. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages und können auf Wunsch angefordert werden. Eine Kopie der Versicherungspolice und -bedingungen befindet sich an Bord.

10. Schäden und Haftung

Die vorgenannten Versicherungen und die zu zahlende Kaution führen zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für Schäden, die nicht von der Versicherung ersetzt werden, wie zum Beispiel Wertminderungen oder Einnahme-Ausfälle oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden. Bei grober Fahrlässigkeit ist mit eingeschränkten Leistungen der Versicherung und damit mit (anteiliger) Inanspruchnahme des Charterers zu rechnen.

Für Handlungen und Unterlassungen des Charterers, für die der Charterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer den Vercharterer von allen zivil- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgungen im In- und Ausland, frei. Der Charterer führt die Yacht in eigener Verantwortung.

Der Vercharterer haftet nicht für Diebstahl und Verlust von Gegenständen der Crewmitglieder.

Der Vercharterer haftet nicht für Regelverstöße, die durch den Charterer begangen werden.

Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen oder Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z.B. Seekarten, Hafenhandbücher, Kompass, Radar, GPS-Navigator usw. verursacht werden. Der Charterer hat sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrtgebietes eingehend zu informieren wie z.B. über Wassertiefen, Strömungen

und veränderte Wassertiefen bei starken Winden.

Liegt ein Verschleißschaden vor, so hat der Charterer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühren für die vollen Tage, die das Boot nicht mehr benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche (insbes. Reise-, Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Urlaubsausfall u.ä.) sind ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Charterers beschränken sich auf die Höhe der vereinbarten Chartergebühr, wenn der Vercharterer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Beide Vertragsparteien haften nur für zu vertretendes Verschulden. Der Charterer haftet im Übrigen nur in Höhe des Selbstbehalts der Versicherung, also nicht für Folgeschäden und dergleichen, sofern er nicht grob fahrlässig gehandelt hat oder die Versicherung die Deckung aus Gründen ablehnt, die er zu vertreten hat.

Der Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflichtversicherung und einer Folgeschadenversicherung wird empfohlen.

11. Unmöglichkeit und höhere Gewalt

Ist die Charter aufgrund von höherer Gewalt, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisse unmöglich, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen an den anderen Vertragspartner zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Kann der Vercharterer die Segelyacht aufgrund von höherer Gewalt, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisse nicht zur Verfügung stellen oder kann der Heimathafen nicht erreicht werden, kann die gebuchte Charter auf den nächsten freien und durchführbaren Zeitraum umgebucht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umbuchung nur auf Schiffe des im Vertrag benannten Vercharterers erfolgen kann. Ist eine Umbuchung nicht möglich, erhält der Charterer einen Voucher mit einer Gültigkeit von zwei Jahren. Im Falle einer Umbuchung bleiben die vereinbarten Vertragsbestandteile (Preis, Segelyacht, Saisonphase, Charterdauer) weiterhin maßgeblich. Die Umbuchung zu einer teureren Saisonphase oder Segelyacht ist nur gegen Aufpreis möglich.

Ist die Charter für den Vercharterer aufgrund von höherer Gewalt, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignisse lediglich vom Heimathafen aus nicht durchführbar, behält er sich vor, den Ausgangsort der Charter in zumutbarem Rahmen und in Absprache mit dem Charterer an einen anderen Ausgangsort zu verlegen, von welchem der Antritt der Charter möglich ist. Die gegenseitigen Ansprüche bleiben in diesem Falle bestehen.

Besteht eine Reisewarnung, jedoch keine Einreisebeschränkung für den Ausgangsort der Charter, begründet dies keinen Rücktrittsgrund des Charterers. Etwaige Maßnahmen (Schnelltest etc.) sind vom Charterer hinzunehmen. Die Kosten hierfür trägt der Charterer.

12. Rückgabe

Die Yacht wird nach Rückkehr im sauberen, aufgeklärten, vollgetankten Zustand zurückgegeben. Wird das Boot vom Charterer in nicht gereinigtem Zustand, insbesondere nicht besenrein, einer verstopften Toilette oder eines nicht entleerten Fäkalientanks o.ä. übergeben, wird eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von EUR 350,- erhoben. Sollte die Yacht nicht vollgetankt sein, wird eine Tankpauschale von EUR 80,00 zuzüglich des verbrauchten Treibstoffs zum jeweiligen Tagespreis für Care Diesel im Yachthafen pro Liter berechnet. Das Unterwasserschiff wird nach der Rückgabe im Falle oder bei Verdacht eines Schadens zur Kontrolle abgetaucht. Das Schiff muss zur vorgeschriebenen Zeit zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit oder die Rückgabe in einem anderem als dem vertraglich vereinbarten Hafen ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich. Witterungseinflüsse berühren die Verpflichtung zur pünktlichen Rückgabe nicht. Der Charterer muss die Yacht deshalb in den letzten 24 Stunden vor Charterende in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen halten. Verspätete Schiffsrückgabe führt zu Ersatzansprüchen seitens des Vercharterers. Bei schuldhaft durch den Charterer verspäteter Rückgabe am vereinbarten Rückgabebetrag wird ab vereinbarter Rückgabezeit **eine Pauschale von 350,00 EUR, sowie für jede angefangene Stunde 50,00 EUR fällig.**

Der Charterer hat den Vercharterer unverzüglich über eine Verspätung zu benachrichtigen. Sollte der Törn an einem anderen Ort als dem Rückgabehafen beendet werden (müssen), so ist der Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Charterer hat für das Schiff zu sorgen oder durch qualifizierte Personen sorgen zu lassen, bis der Vercharterer das Schiff übernehmen kann. Die Charter endet erst mit dieser Übernahme. Bei einer durch den Charterer zu vertretene Übernahme an einem anderen als dem vereinbarten Ort trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder über Land.

Der Vercharterer und der Charterer überprüfen bei der Rückgabe gemeinsam den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung. Schäden am Schiff, die dessen Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen, sowie verlorene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Ausrüstungsgegenstände sind möglichst umgehend, spätestens bei Rückkehr sofort anzuzeigen.

Durch eine verfrühte Rückgabe des Bootes, die nicht auf einem Verschulden des Vercharterers beruht, können keine Ersatzansprüche gegen diesen geltend gemacht. Die Haftung des Charterers für nicht angezeigte Verluste oder Schäden bleibt auch

nach Rückgabe der Kautions bestehen.

Kosten für Schäden, die der Charterer nachweislich verursacht hat aber dem Vercharterer bei Rückgabe nicht angezeigt wurden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Charterers.

Der Charterer verwirkt Schadensersatzansprüche, deren Gründe oder Ursachen er nicht spätestens bei Schiffsrückgabe dem Vercharterer angezeigt hat.

13. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Für den Falleiner Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich die Parteien, den nichtigen oder unwirksamen Teil des Vertrages durch wirksame Regelungen nach dem Sinn und Zweck des Vertrages zu ergänzen und alle hierfür notwendigen Erklärungen wechselseitig abzugeben.

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Kiel.

Stand der AGB 01.11.2022